

berechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten sind nach der Verkündung des Haftbefehls mündlich oder schriftlich von dessen Erlaß in Kenntnis zu setzen und über ihr Beschwerderecht zu belehren. Hat der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte zum Zeitpunkt der Verkündung eines Haftbefehls bereits einen Verteidiger gewählt oder wurde ihm ein Verteidiger oder ein Beistand bestellt, dann ist dieser ebenfalls über die Verhaftung zu informieren.

4. Protokoll: Die Belehrung über das Beschwerderecht ist in das Protokoll über die richterliche Vernehmung oder, wenn der Haftbefehl während einer Hauptverhandlung verkündet wird, in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen. Die den übrigen Beschwerdeberechtigten gegebenen Informationen und Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

5. Zum **Beschwerdeverfahren** vgl. §§ 306ff. Die Beschwerdefrist ist wie in § 288 Abs. 3 mit Eingang der Beschwerde beim KG des Aufenthaltsortes eines inhaftierten Beschuldigten oder Angeklagten gewahrt. Eine fristgemäß eingelegte Haftbeschwerde verpflichtet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, auf der Grundlage der Akten eine sofortige Prüfung vorzunehmen. Befindet sich die Strafsache noch im Ermittlungsverfahren, ist unverzüglich der Ermittlungsvorgang anzufordern. Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Vornahme weiterer Ermittlungen ist nicht zulässig. Wird der Haft-

befehl, nachdem über die Beschwerde entschieden worden ist, vom Gericht erster Instanz abgeändert, hat der Beschuldigte oder der Angeklagte erneut ein Beschwerderecht.

6. **Haftprüfung:** Auch eine verspätet beim Gericht eingehende Haftbeschwerde muß dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach Feststellung der Verspätung und Zurückweisung der Haftbeschwerde als unzulässig ist sie unverzüglich dem Staatsanwalt zur Haftprüfung zuzuleiten, sofern die Strafsache noch nicht bei Gericht anhängig (vgl. Anm. 1.2. zu § 187) ist. Nach Erhebung der Anklage ist die Haftprüfung durch das erstinstanzliche Gericht vorzunehmen. Gelangt dieses dabei zu dem Ergebnis, daß der Haftbefehl aufrechtzuerhalten ist, hat es die verspätete Beschwerde dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen (vgl. PrBOG vom 20.10.1977). Stellt das Beschwerdegericht fest, daß die Beschwerde verspätet eingelegt ist, hat es seinerseits eine Haftprüfung durchzuführen. Im Ergebnis dieser Haftprüfung trifft es nach Anhörung des Staatsanwalts selbst die in der Sache erforderliche Entscheidung. Wird der Haftbefehl aufrechterhalten, hat das Beschwerdegericht das Ergebnis der Haftprüfung aktenkundig zu machen und die verspätet eingelegte Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Wird die Aufhebung des Haftbefehls beschlossen, bedarf es keiner gesonderten Entscheidung über die verspätet eingelegte Beschwerde.

§128

Benachrichtigung von Angehörigen ¹²

- (1) Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.
- (2) Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.

1.1. Durch die **Benachrichtigung** (vgl. Art. 100 Abs.3 Verfassung; § 16 Abs. 1 StAG) wird gesichert, daß Angehörige und die Arbeitsstelle des Verhafteten nicht im ungewissen über seinen Aufenthalt bleiben. Von der Benachrichtigungspflicht gibt es keine Ausnahme, auch dann nicht, wenn der Inhaftierte aus-

drücklich wünscht, daß von einer Benachrichtigung abgesehen wird. Die Pflicht zur Benachrichtigung obliegt dem Staatsanwalt, auch dann, wenn der Haftbefehl im gerichtlichen Verfahren vom Gericht ohne Antrag des Staatsanwalts erlassen wurde. Bei der Verhaftung von Personen, die nicht Staatsbürger